



Finanzamt Papenburg * Postfach 22 64 * 26883 Aschendorf

Finanzamt Papenburg

Hömmen & Partner mbB
Am Zirkel 4
49757 Werlte

Bearbeitet von
Frau Arends

ZiNr.
42

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
53/202/29425

Durchwahl (04962) 503 -
1042

Aschendorf
8. Mai 2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass H.Schröder Zimmerei Holzbau u.System-Binder GmbH, 49757 Werlte, Bahnhofstr. 93 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 53/202/29425 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE139825579 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 13. Mai 2022.



(Dienststempelabdruck)

(Unterschrift)

Dienstgebäude
Erdener Straße 15
26871 Aschendorf

Telefon
(04962) 503 - 0
Telefax
(04962) 503 - 222

Sprechzeiten
Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr; Mi.
8.00 - 17.00 Uhr; Fr. 8.00 -
12.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE58 2800 0000 0028 5015 12,
BIC MARKDEF1280
Sparkasse Emsland, IBAN DE62 2665 0001 0001 0200 07,
BIC NOLADE21EMS

E-Mail: Poststelle@fa-pap.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen
Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 10.2018

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Papenburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Archivierung:

13. Mai 2019

Hömmen & Partner mbB · Werlte		
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Landwirtschaftl. Buchstelle		
Sachbearb.: _____		
13. MAI 2019		
<input type="checkbox"/> Keine Beanstandung	<input type="checkbox"/> Rechtsbehelf eingelegt am: _____	<input type="checkbox"/> Adv
Vorlage wegen Beitragseinstufung:		
Krankenkasse	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	SB: _____
Alterskasse	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	SB: _____